

Vereinbarung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Kreistag des Landkreises Reutlingen und der Kreistag des Landkreises Tübingen beschließen die Vereinbarung der folgenden Satzung zur Änderung der mit Beschlüssen der Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen vom 05.10. und 28.09.1977 vereinbarten Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2020:

**Änderungssatzung zur
Zweckverbandssatzung**

1. Im letzten Satz des Rubrums „Zweckverbandssatzung“ werden die Worte „gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GBL 1974, S. 408 mit späteren Änderungen) i.V.m. § 7 des Landesabfallgesetzes (GBL 1990, S. 1 mit späteren Änderungen)“ ersetzt durch die Worte „gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (künftig: GKZ) und § 8 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (künftig: LKreiWiG)“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgaben des Verbandes sind

Nr. 1 die ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern zur Entsorgung überlassenen gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel AVV 20 03 01) ohne getrennt erfasste Bioabfälle und des den Verbandsmitgliedern überlassenen Sperrmülls (Abfallschlüssel AVV 20 03

07) ohne Sperrmüll aus Altmetall und Holz, soweit dieser getrennt von anderem Sperrmüll eingesammelt wird,

Nr. 2 die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge bei den stillgelegten Deponien,

- 1) Dettenhausen-Schwarzer Hau
- 2) Dettingen-Wachtertal
- 3) Mössingen-Mulde
- 4) Pfullingen-Selchental
- 5) Reutlingen-Schinderteich
- 6) Rottenburg-Oberndorf
- 7) Tübingen-Schweinerain und

bei den stillgelegten Deponieabschnitten der Deponie
8) Dußlingen-Rahnsbachtal

als deren Betreiber i.S.d. § 2 Nr. 12 DepV jeweils bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem. § 40 Abs. 5 KrWG durch die zuständige Behörde,

Nr. 3 die Entsorgung von nicht gefährlichen inerten Abfällen, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 zur Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Deponieklasse II eingehalten werden und die Abfälle auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal abgelagert werden,

Nr. 4 der Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge und

Nr. 5 der Betrieb je eines Wertstoffhofes im Gebiet des Landkreises Tübingen (derzeit auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen) und im Gebiet des Landkreises Reutlingen (derzeit auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich, An der L 383 Reutlingen-Gönningen, 72770 Reutlingen) einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der dort überlassenen Abfälle.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gehen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ auf den Zweckverband über.

- (2) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben.*
 - (3) Der Zweckverband kann sich Dritter bedienen.*
 - (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.*
 - (5) Der Zweckverband kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ für seine Mitglieder aufgrund besonderer Vereinbarung weitere Aufgaben durchführen, die diese als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 LKreiWiG zu erfüllen haben.*
 - (6) Zur Deckung seines Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 GKZ in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Benutzungsgebühren. Für die Durchführung weiterer Aufgaben i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 GKZ stellt der Zweckverband seinen Mitgliedern seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für die übernommenen Aufgaben keine Benutzungsgebühren, bestimmt sich die Höhe der Umlage oder des Entgeltes nach den tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unberührt."*
2. In § 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „einen Ersatzmann“ ersetzt durch „eine Ersatzperson“.
 3. In § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Umlage nach § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 hinaus kann der Zweckverband nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine weitere Umlage insbesondere zur Finanzierung von Kosten erheben, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht über die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt werden können. Hiervon tragen der Landkreis Reutlingen 56,5 % und der Landkreis Tübingen 43,5 %.“

5. Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

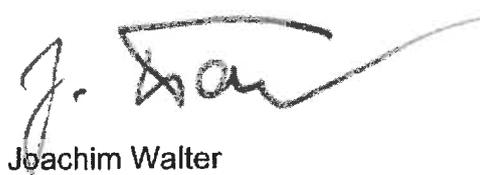
Reutlingen, den 8.11.24

Tübingen, den 18/11/24



Dr. Ulrich Fieder

(Landrat)



Joachim Walter

(Landrat)

Hinweis gem. § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung beruhen, zustande

gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.